

# Riesfaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:  
Tageblatt, Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagspreis  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 27.

Mittwoch, 3. Februar 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 45 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Zehlfachpreis 12 Pfg.) Beträubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Reaktionsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schönel in Riesa.

**Die Abgabe von Hafer im geschäftlichen Verkehr ist verboten.**  
Zwischenhandlungen werden mit Geldstrafe bis 150 Mark bez. mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.  
Im übrigen wird auf haushälterischen Umgang mit Hafer beim Füttern an Pferde hingewiesen.

Großenhain, am 3. Februar 1915.

332 d D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Es sind in Pflicht genommen worden  
1. Herr Schneidermeister Ferdinand Otto Köhlig in Prausitz,  
2. Herr Bäckermeister Ernst Klemm in Döberitz,  
als Gemeindevorsteher für ihre Wohnorte.  
Großenhain, am 1. Februar 1915.

3059 b)

3060 b) E.

**Ausgebrochen ist die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen**  
1) des Gutsbesizers Edwin Krause in Gröbba Nr. 13,  
2) des Gutsbesizers Alfred Heniel in Gröbba Nr. 44,  
3) des Gutsbesizers Kurt Döberitz in Rödterau, Hauptstraße Nr. 9,  
4) des Vorwerkes Streumen.  
5) des Gutsbesizers Oskar Wammitsch in Wörth Nr. 2.

Zu 1—3 bezieht es sich auf die in den Verordnungen vom 18. Januar 1915 — 223 a E — und 30. Dezember 1914 — 3213 a E — getroffenen Anordnungen.  
Zu 4 wird als Sperrbezirk der selbständige Gutsbezirk (Vorwerk) Streumen und als Beobachtungsgebiet der Gemeindebezirk Streumen bestimmt.  
Zu 5 wird als Sperrbezirk der Ortsteil Wörth als Beobachtungsgebiet der Gemeindebezirk von Wörth bestimmt.

Für die Sperrbezirke gelten die Vorschriften in §§ 161—164 und 168 und für das Beobachtungsgebiet §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —

Zwischenhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen vermerkt sind, gemäß § 57 der Reichlichen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 3. Februar 1915.

Königliche Amtshauptmannschaft.

341 c  
366 a  
364 a  
344 c

Ueber das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma **Göpfert & Laube** in Gröbba, wird heute am 2. Februar 1915, mittags 1/2 1 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Hilker** in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum **10. März 1915** bei dem Gericht anzumelden.  
Es wird zur Beschlussfassung über die Vertheilung des ermittelten Vermögens oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintrittendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf **den 2. März 1915, vormittags 11 Uhr** — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 30. März 1915, vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabsorgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgefanderte Vertheilung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum **10. März 1915** anzeigen.

Königliches Amtsgericht zu Riesa.

Nach § 3 der Verordnung über die Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten vom 29. April 1905 ist uns jeder Erkrankungs- und Todesfall an Diphtherie, Genickstarre, Scharlach und Typhus, sowie jeder Fall des Verdachtes der Genickstarre und des Typhus, wenn ein Arzt zur Behandlung des Kranken nicht zugezogen worden ist, unverzüglich und spätestens binnen 24 Stunden mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind in diesen Fällen:

1. der Haushaltungsvorstand,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter 2—3 genannten Personen tritt indes nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Wir weisen hiermit auf diese Anzeigepflicht erneut hin und bemerken, daß Zwischenhandlungen an den Anzeigepflichtigen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Februar 1915.

Schr.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 3. Februar 1915.

\* Amtlicher Bericht über die gestern abend von 6 Uhr ab im Rathhause abgehaltene öffentliche Sitzung der Stadtverordneten. Vom Kollegium fehlten die Herren Stadtv. Schlegel und Langensfeldt. Als Vertreter des Rates nahmen Herr Bürgermeister Dr. Scheider und Herr Stadtrat Dr. Diegel an der Sitzung teil.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorsitzende, Herr D. Müller, ein Schreiben des Herrn Stadtschreibers Kreye bekannt, worin dieser für die auf ihn gefallene Wahl als Schriftführer des Kollegiums dankt und erklärt, die Wahl anzunehmen.

1. Die Schulstellenrechnung auf das Jahr 1913 schließt ab mit einer Gesamteinnahme von 370610,73 M. und einer Gesamtausgabe von 326160,63 M., so daß sich ein Kassensaldo von 44450,10 M. ergibt. Wie aus dem von Herrn Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller vorgetragene Zahlenmaterial hervorgeht, sind bei einer ganzen Anzahl Konten gegenüber dem Haushaltsplan Ueberschreitungen und Ersparnisse vorgekommen. Die Rechnung ist vom Verbandsreferent Herrn Käner geprüft worden. Schulausschuss und Rat haben beschlossen, die gegenüber dem Haushaltsplan vorgekommenen Ueberschreitungen nachzuverfolgen und die Rechnung dem Stadtverordnetenkollegium zur Richtsprache zu empfehlen. Das Kollegium stimmte der Nachverfolgung der Ueberschreitungen ebenfalls zu und sprach die Rechnung einstimmig richtig.

2. Ein sehr günstiges Bild gemäht die Armenkassenrechnung auf das Jahr 1913. Bei einer Gesamteinnahme von 46834,73 M. und einer Gesamtausgabe von 31714,83 M. schließt sie mit einem Kassensaldo von 15119,90 M. ab. Gegenüber dem Haushaltsplan ergibt sich eine Minderausgabe in Höhe von 1296,45 M. Auch hier wurden von Herrn Stadtv.-Vorst. Bernh. Müller die hauptsächlichsten Ueberschreitungen und Ersparnisse gegenüber dem Haushaltsplan vorgetragen und sodann die Rechnung, die von Herrn Verbandsreferent Käner geprüft ist, vom Kollegium entsprechend den Beschlüssen des Armenausschusses und des Rates richtig gesprochen und die gegenüber dem Haushaltsplan vorgekommenen Ueberschreitungen nachzuverfolgen.

3. Die Vorschläge der Kirchen- und Kirchengemeindefassen auf das Jahr 1915 weisen

einen Gesamtbedarf in Höhe von 61686,20 M. auf, gegenüber 58766,30 M. im Vorjahre. Der durch Anlagen aufzubringende Bedarf hat sich infolgedessen um 3000 M., und zwar von 45000 M. auf 48000 M. erhöht, wovon 45214,05 M. auf Riesa, der übrige Betrag auf Poppitz und Mergendorf entfallen. In der sich anschließenden kurzen Debatte wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, daß dem Kollegium ein Recht, den Haushaltsplan der Kirchengemeindefassen irgendwie zu beeinflussen, nicht zusteht. Das Kollegium habe sich lediglich darüber zu äußern, ob ihm Bedenken gegen die Erhebung der Anlagensumme belommen. Entsprechend dem Ratsbeschlusse beschloß das Kollegium einstimmig, Bedenken hiergegen nicht zu äußern.

4. Dem Beschlusse des Schulausschusses und des Rates, an der einfachen Mädchenschule Otern 1915 eine neue ständige Lehrerstelle, die durch das Herauswachen der sogenannten 5. Parallele nötig wird, zu begründen, die Stelle aber vorläufig bis nach Schluß des Krieges nur mit einem Vitar zu besetzen, trat das Kollegium einstimmig bei.

5. Infolge der geringen Besoldung (400 M. Anfangsgehalt jährlich) unserer städtischen Hilsschreiber ist es schon bisher, besonders aber jetzt während des Krieges schwer möglich gewesen, brauchbare Kräfte zu bekommen. Der Rat hat daher beschlossen, die Mittel für zwei neue Ratschreiberstellen (Anfangsgehalt 720 M.) im Haushaltsplan einzustellen. Wie Herr Bürgermeister Dr. Scheider ausführte, handelt es sich eigentlich nicht um die Vergütung zweier neuer Schreibstellen, sondern die vorhandenen Schreibstellen sollen nur einer größeren Zahl nach besser bezahlt werden. Würde das Anfangsgehalt von 720 M. nicht geboten, dann würden brauchbare Schreiber nicht mehr zu haben sein. Nach einer kurzen Debatte über das Besoldungssystem für unsere städtische Beamtenschaft wurde dem Ratsbeschlusse auf Gründung zweier neuer Schreibstellen einstimmig beigetreten.

6. Der Ausbau der äußeren Poppitzer Straße hat einen Gesamtaufwand von 2795,22 M. erfordert, während hierfür 2800 M. vorgesehen waren, so daß eine Ersparnis erzielt wurde. Bauausschuss und Rat haben beschlossen, den Betrag nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, aus laufenden Mitteln zu decken, sondern dem Straßenbaufonds zu entnehmen. Das Kollegium trat diesem Beschlusse einstimmig bei.

7. Wegen des Krieges haben Bauausschuss und Rat beschlossen, den geplanten Bau auf dem Kongertplatz des Stadtparkes um vorläufig ein Jahr zu verschieben. Das Kollegium beschloß einstimmig in gleichem Sinne.

8. Im Jahre 1883 hat sich die Generaldirektion der Staatseisenbahn bereit erklärt, für die Unterhaltung der Strehlaer Straße von der Wagnhoffstraße ab bis zur Flur Gröbba jährlich den Betrag von 641,95 M. zu leisten. Seitdem der Verkehr auf diesem Straßenteile bedeutend gewachsen ist, reicht diese Summe aber bei weitem nicht mehr aus, um die jährlichen Unterhaltungskosten zu decken. Die Stadt hat hierfür fast jährlich 1400 M. aufzubringen. Die Staatsbahn sollte deshalb einen größeren Beitrag beisteuern, doch hat sich die Generaldirektion hierzu stets ablehnend geäußert. Sie beharrt auf dem Standpunkt, daß die Höhe der Beihilfe 1883 endgültig festgelegt worden sei und hat sich nur zur Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme in Höhe von 16050 M. bereit erklärt. Das Ersuchen des Rates, die Abfindungssumme auf 20000 M. zu erhöhen, hat sie ebenfalls abgelehnt. Der Rat hat darauf beschlossen, sich mit der Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme von 16050 M. einverstanden zu erklären. In der Debatte wurde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht auf den schmalen Fußweg der Strehlaer Straße die Notwendigkeit einer Verbreiterung derselben sich einmal einstellen werde. Die Verbreiterung werde aber nicht durch Hinzunahme eines Streifen des Fahrdammes geschehen können, sondern werde nach dem Vortage zu erfolgen müssen. Die Kosten würden sich infolgedessen so hoch belaufen, daß von der einmaligen Abfindungssumme nicht viel übrig bleiben würde und die Stadt dann ohne jeden Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Straße sei. Es wurde daher der Vorschlag gemacht, auf die einmalige Abfindungssumme zu verzichten und es dabei zu belassen, daß die Staatsbahn den jährlichen Betrag von 641,95 M. weiter leistet. Vielleicht komme einmal ein Zeitpunkt, wo sich die Generaldirektion geneigter zeige oder sich genötigt sehe, selbst eine Verengung der Verhältnisse auf der Strehlaer Straße herbeizuführen. Die Vorschläge stimmte das Kollegium einstimmig zu. Die Ratsvorlage auf Annahme einer Abfindungssumme wurde demnach abgelehnt.

9. Da dem Kriegsvorlieferungs- und Unterhaltungsausschuss demnach sehr wichtige Fragen